

Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

1) Schweinfurt-Stadt 6	zum 01.01.2026	Az. 22.2-2206.3-8-1
2) Aschaffenburg-Stadt 2	zum 01.03.2026	Az. 22.2-2206.3-8-2
3) Würzburg-Stadt 7	zum 01.03.2026	Az. 22.2-2206.3-8-3
4) Haßberge 8 (Hofheim)	zum 01.03.2026	Az. 22.2-2206.3-8-4
5) Kitzingen 11 (Marktsteft)	zum 01.03.2026	Az. 22.2-2206.3-8-5
6) Miltenberg 1	zum 01.04.2026	Az. 22.2-2206.3-8-6
7) Rhön-Grabfeld 1 (Bad Neustadt 1)	zum 01.04.2026	Az. 22.2-2206.3-8-7

Der genaue Umgriff der Kehrbezirke kann bei der ausschreibenden Behörde erfragt werden.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag zu den Ausschreibungen ist der 31.10.2025 (nicht Bewerbungsfrist, dazu siehe unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.10.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.10.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralsregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Es gilt jeweils folgender **Bewerbungsschluss** (spätester Eingang bei der Behörde):

1) Schweinfurt-Stadt 6	Termin 26.11.2025
2) Aschaffenburg-Stadt 2	Termin 09.01.2026
3) Würzburg-Stadt 7	Termin 09.01.2026
4) Haßberge 8 (Hofheim)	Termin 26.01.2026
5) Kitzingen 11 (Marktsteft)	Termin 09.01.2026
6) Miltenberg 1	Termin 18.02.2026
7) Rhön-Grabfeld 1 (Bad Neustadt 1)	Termin 18.02.2026

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite
(<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 30.10.2025